

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 14 REg 3/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern,
Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 37,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z, die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und M e i d für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Februar 1994 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Erziehungsgeldes (Erzg) während der einkommensabhängigen Bezugszeit.

Die Klägerin ist zusammen mit ihrem Ehemann und ihren in den Jahren 1987 und 1990 geborenen Kindern im Frühjahr 1992 aus Niedersachsen nach Mecklenburg-Vorpommern umgezogen. Am 22. November 1992 brachte sie in Buchholz in der Nordheide (Niedersachsen) den Sohn L zur Welt. Der Beklagte gewährte ihr für die ersten 6 Lebensmonate des Kindes Erzg ohne Einkommensanrechnung. Für die einkommensabhängige Bezugszeit ab Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes legte er das Jahreseinkommen des Ehemannes der Klägerin aus dem Jahre 1992 zugrunde. Danach ergab sich noch ein monatliches Erzg in Höhe von 47,00 DM (Bescheid vom 22. März 1993). Die Klägerin machte im Widerspruchsverfahren geltend, der Berechnung des einkommensabhängigen Erzg müsse das Einkommen aus dem vorliegenden Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1990 zugrunde gelegt werden. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 1993).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht <SG> (Urteil vom 2. August 1993) und dem Landessozialgericht <LSG> (Urteil vom 8. Februar 1994) erfolglos. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sei im Beitrittsgebiet aufgrund des Einigungsvertrages <EinigVtr> (Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr 2a) am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Höheres Erzg stehe der Klägerin nicht zu, weil bei ihr das Familieneinkommen des Jahres 1992 berücksichtigt werden müsse. Dies ergebe sich aus Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr 2c des EinigVtr, wonach für die in den Jahren 1991 und 1992 geborenen Kinder das voraussichtliche Einkommen des Jahres zugrunde zu legen sei, in dem das Kind geboren ist.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, die Auslegung des § 6 BERzGG iVm der Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr 2c des EinigVtr durch das LSG verstoße gegen Art 11 und Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Der Grund für die abweichende Einkommensermittlung beim Erzg im Beitrittsgebiet habe nur darin bestanden, daß dort die meisten Antragsteller wegen des unterschiedlichen Steuersystems in der früheren DDR überhaupt keinen Steuerbescheid über das zwei Jahre zurückliegende Einkommen hätten vorlegen können. Dieser Grund liege bei der Klägerin jedoch nicht vor. Sie werde durch die Anwendung der Maßgabe des EinigVtr zu Unrecht gegenüber den Erzg-Berechtigten in den alten Bundesländern benachteiligt.



Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts Rostock vom 2. August 1993 und des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Februar 1994 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 22. März 1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 1993 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin während der einkommensabhängigen Bezugszeit Erziehungsgeld unter Anrechnung des nach § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG ermittelten Einkommens zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Ihr steht während der einkommensabhängigen Bezugszeit Erzg nur unter Anrechnung des im Jahre 1992 erzielten Einkommens iS des § 6 Abs 1 BErzGG zu.

Der Erzg-Anspruch der Klägerin richtet sich nach den Vorschriften des BErzGG in der Neufassung vom 21. Januar 1992 (BGBl I S 67) unter Berücksichtigung der Maßgabe aus Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr 2c EinigVtr vom 31. August 1989 (EinigVtr-Gesetz vom 23. September 1990, BGBl II S 885).

Gemäß § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BErzGG hat Anspruch auf Erzg, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das BErzGG ist gemäß Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr 2a des EinigVtr im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Nach Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr 2c des EinigVtr war in dem in Art 3 des EinigVtr genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) abweichend von § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG für die in den Jahren 1991 und 1992 geborenen Kinder das voraussichtliche Einkommen des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Kind geboren ist (im folgenden: Maßgabe zu § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG). Im früheren Bundesgebiet galt nach § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG als Einkommen die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt (historisches Jahr) erzielten positiven Einkünfte iS des § 2 Abs 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des



Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden waren. Auf Antrag des Erzg-Berechtigten war nach § 6 Abs 4 BErzGG das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der 7. Lebensmonat des Kindes begann, wenn es voraussichtlich geringer war als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Die Möglichkeit, das Einkommen im historischen Jahr zugrunde zu legen, ist zwar inzwischen entfallen (vgl Gesetz vom 23. Juni 1993, BGBl I 944), galt aber noch für die hier streitige Zeit.

Die für Antragsteller im Beitrittsgebiet bei Geburten in den Jahren 1991 und 1992 geltende Maßgabe zu § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG verstieß nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art 3 GG, obwohl sie im Vergleich zu der im früheren Bundesgebiet geltenden Regelung eine Schlechterstellung enthielt, weil die Heranziehung des für die Einkommensanrechnung häufig günstigeren historischen Einkommens ausgeschlossen wurde.

Die Maßgabe zum Inkrafttreten des BErzGG im Beitrittsgebiet (EinigVtr, aaO, Nr 2a) hat die Bundesregierung damit begründet, daß für die vorher geborenen Kinder die bisherigen Vorschriften der DDR über den besonderen Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft, das Wochengeld, die Freistellung nach der Geburt und über die Mütterunterstützung weitergelten (BT-Drucks 11/7817, S 164). Eine Begründung für die abweichende Regelung des maßgebenden Einkommens wurde nicht abgegeben. Sie läßt sich auch nicht aus der (für das gesamte Bundesgebiet geltenden) Änderung der entsprechenden Regelung im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zur Einkommensanrechnung für den einkommensabhängigen Teil des Kindergeldes durch Anlage I, Kap X, Sachgebiet H, Abschnitt II, Nr 1c ableiten. Hierdurch wurde § 44d BKGG eingefügt. Dieser schließt in Abs 4 für die Leistungsjahre 1991 und 1992 die Anwendung des § 11 Abs 3 BKGG aus, der wie § 6 Abs 1 Satz 1 BErzGG auf das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr abstellt. Der Ausschluß gilt aber nur gegenüber Berechtigten, die während des überwiegenden Teils des jeweils vorletzten Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet gehabt hatten. Zur Begründung wurde angegeben (BT-Drucks 11/7817, S 163, Abs 4 und 5), dies sei auch mit Rücksicht darauf geboten, daß sonst 1989 oder 1990 im Beitrittsgebiet erzielte Einkünfte maßgebend wären, die - wie nach geltendem Recht sonstige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuerte Einkünfte - für die Minderung des Kindergeldes 1991 und 1992 unberücksichtigt bleiben. Dies entsprach der Rechtslage im Erzg-Recht. In den § 6 BErzGG wurde erst durch das 2. ÄndG zum BErzGG (vom 6. Dezember 1991, BGBl I S 2142) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Abs 2a eingefügt, der Einkünfte erfaßt, die keiner innerstaatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind. Bis dahin kam die Berücksichtigung derartiger Einkünfte bei der Einkommensanrechnung nach § 6 Abs 1 BErzGG nicht in Betracht.



Diese Begründung kann auf die Maßgabe zu § 6 Abs 1 BErzGG nicht übertragen werden. Denn ihre Anwendbarkeit hing allein davon ab, daß der Berechtigte in der jeweiligen Bezugsperiode seinen ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatte. Auf Berechtigte aus dem Beitrittsgebiet, die in das frühere Bundesgebiet übersiedelt waren, war die Maßgabe dagegen für Bezugszeiten nach der Übersiedlung nicht anwendbar. Für sie galt § 6 Abs 1 BErzGG auch bei Leistungsfällen in den Jahren 1991 und 1992 in der im früheren Bundesgebiet geltenden Fassung; unabhängig davon, ob sie in den Jahren 1989 und 1990 ausschließlich im Beitrittsgebiet Einkünfte erzielt hatten, die nach § 6 BErzGG in der seinerzeit geltenden Fassung nicht angerechnet werden konnten.

Bei Erzg-Berechtigten, die in den Jahren 1989 und 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, scheidet ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG schon deshalb aus, weil die unterschiedliche Behandlung gegenüber Berechtigten im früheren Bundesgebiet durch die unterschiedlichen Wirtschafts- und Lebensbedingungen vor der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber durfte im Hinblick auf die ganz abweichend strukturierten Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet vor dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der deutschen Einheit und danach bis zum 31. Dezember 1992 nicht nur auf den Ort der Einkommenserzielung, sondern auch auf den Wohnsitz während der Bezugszeit abheben. Bis zum 31. Dezember 1992 waren jedenfalls Abweichungen von Bestimmungen des GG aufgrund von Art 143 Abs 1 GG zulässig, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden konnte (vgl BSG SozR 3-4100 § 249c Nr 2 mwN). Danach ist nicht zu beanstanden, daß die Klägerin der Maßgabe zu § 6 Abs 1 BErzGG unterworfen wurde, obwohl sie bzw ihr Ehemann in den Jahren 1989 und 1990 ausschließlich in den alten Bundesländern anrechenbares Einkommen erzielt haben und hierüber auch ESt-Bescheide vorlagen. Zur Erhaltung des sozialen Friedens kam für Bezugszeiten im Beitrittsgebiet nur eine einheitliche Regelung in Betracht. Hierbei durfte der Gesetzgeber eine Lösung wählen, die auf die relativ geringe Zahl der Wanderungsfälle von West nach Ost keine Rücksicht nahm. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen, zu denen auch die verwaltungsmäßige Abwicklung des BErzGG gehört, ist der Gesetzgeber im Interesse der Verwaltungsvereinfachung berechtigt, typisierende Regelungen zu treffen (vgl BVerfGE 63, 119, 128 = SozR 2200 § 1255 Nr 17; BVerfGE 84, 348, 359 f), auch wenn dies bei einer Minderzahl von Berechtigten mit Nachteilen verbunden ist (BSG SozR 3-4100 § 249c Nr 2).

Ein Verstoß gegen Art 11 GG ist jedenfalls in Ansehung des Art 143 GG zu verneinen. Deshalb kann dahinstehen, ob faktische Beeinträchtigungen der Wohnsitzwahl durch Schaffung unterschiedlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen dem Schutzbereich des Art 11 GG nicht schon unabhängig von Art 143 GG nicht unterfallen (vgl Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 2. Aufl 1992, Art 11 RdNr 7 mwN).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)